Lohn- und Gehaltsoptimierung:

Win-win für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

| Peter Göbel

Der Staat fördert Möglichkeiten der Entgeltoptimierung. Wie Praxisinhaber und Mitarbeiter profitieren können und was bei der Umsetzung zu beachten ist, zeigt der folgende Beitrag.

Mitarbeiter zu motivieren und an die eigene Praxis zu binden wird immer wichtiger. Eine ideale Möglichkeit, die sich zudem positiv auf die Arbeitgeberattraktivität auswirkt, ist die Lohn- und Gehaltsoptimierung. Sowohl die Mitarbeiter als auch der Praxisinhaber profitieren davon. Für die Mitarbeiter ermöglichen steuer- und sozialversicherungsfreie Mehrleistungen ein spürbares Nettoplus, der Zahnarzt kann sich fortan über niedrigere Lohnnebenkosten freuen, wenn er lohnsteueroptimierte Möglichkeiten nutzt.

Gewährt ein Praxisinhaber stattdessen Gehaltserhöhungen, kommt es aufgrund der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für ihn zu einer finanziellen Mehrbelastung von mehr als 120 Prozent. Auch der Mitarbeiter spürt von Entgelterhöhungen im Portemonnaie kaum etwas, da je nach persönlichen Steuermerkmalen häufig nicht einmal die Hälfte der Gehaltserhöhung tatsächlich ankommt. Es spricht also viel dafür, dass Praxisinhaber Möglichkeiten zur Lohn- und Gehaltserhöhung systematisch nutzen.

Zu unterscheiden sind steuerfreie, steuerbegünstigte und pauschal versteuerte Lohn- und Gehaltselemente. Die Leistungen, die ein Zahnarzt seinen Mitarbeitern gewährt, sind allerdings nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Eine Umwandlung von Arbeitslohn in steuerfreie Zuschüsse ist bis auf wenige Ausnahmen nicht möglich.

Gesetzliche Bestimmungen beachten

Zu den Leistungen, die ein Chef seinen Mitarbeitern steuerfrei zukommen lassen kann, gehören zum Beispiel Umzugskosten. Das Finanzamt erhebt allerdings nur dann kein Veto, wenn sich die Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den betroffenen Mitarbeiter um mindestens eine Stunde pro Arbeitstag verkürzt und die danach verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als üblich angesehen werden kann. Auch wenn der Umzug des Mitarbeiters im betrieblichen Interesse ist, beispielsweise wenn eine Rufbereitschaft einzuhalten ist, akzeptiert die Steuerbehörde die Übernahme oder Bezuschussung der Umzugskosten durch den Praxisinhaber.

Ebenfalls steuerfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung – einschließlich Unterkunft und Verpflegung – der nicht schulpflichtigen Kinder von Praxismitarbeiterinnen in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Eine betragsmäßige Begrenzung gibt es nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass das jeweilige Kind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vorzeitig eingeschult wurde. Für Kinder, die im betreffenden Jahr das 6. Lebensjahr vollenden, sind die Arbeitgeberleistungen bis zum 31. Juli des Jahres steuerfrei. Gesundheitliche Präventionsleistungen sowie Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind weitere Optionen, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind, solange die Kosten 500 EUR pro Arbeitnehmer und Jahr nicht übersteigen. Bei dem Betrag von 500 EUR handelt es sich um einen Freibetrag, das heißt, er wird auch bei Überschreitung gewährt. Voraussetzung für die Anerkennung der Steuerfreiheit ist, dass die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen von §§ 20 und 20a SGB V genügen. Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die Mitarbeiter betriebliche Stressbelastungen reduzieren, fitter werden und sich besser ernähren, können ebenso gefördert werden wie Maßnahmen zur gesundheitsgerechten Mitarbeiterführung, Yoga- oder Nichtraucherkurse etc.

Tipp: Der Arbeitgeber sollte aussagekräftige Unterlagen als Nachweis bei der abrechnenden Stelle einreichen.

Steuerberater einbeziehen

Steuerfrei sind auch Sachprämien und Aufmerksamkeiten, wenn es einen persönlichen Anlass gibt. Dazu gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter, die nicht zum steuerpflichtigen und beitragspflichtigen Arbeitslohn gehören. Daher sind Geldzuwendungen stets als Arbeitslohn zu erfassen. Sachzuwendungen

wie Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger sind allerdings bis zu einem Wert von 60 EUR inklusive Umsatzsteuer steuerfrei.
Natürlich gibt es weit mehr Möglichkeiten, von denen Mitarbeiter und Praxisinhaber profitieren können. Welche in einer Praxis sinnvoll zu nutzen sind, hängt von der persönlichen Situation der Mitarbeiter ab. Die Kombination dieser Entgeltinstrumente will wohlüberlegt sein, da sie teils in Konkurrenz zueinander stehen und richtig ausgestaltet werden müssen. Sonst droht später Ärger mit dem Finanzamt. Es empfiehlt sich somit, rechtzeitig einen erfahrenen Steuerberater einzubeziehen und mit ihm die Details zu besprechen, damit die angestrebte Lohn- und Gehaltsoptimierungen ihr Ziel erreicht.

Vorteile der Lohn- und Gehaltsoptimierung im Überblick

Für den Praxisinhaber
- Engagierte und zufriedene Mitarbeiter
- Höhere Mitarbeiterbindung
- Höhere Attraktivität der Praxis für neue Mitarbeiter
- Niedrigere Lohnnebenkosten
- Flexible Nutzung der Gehalts- und Lohnbausteine
- Erhöhung des Entlohnungsspielraums
- Kein Verwaltungsaufwand

Für die Mitarbeiter
- Finanzieller Mehrwert: Mehr Netto vom Brutto
- Höhere Arbeitszufriedenheit
- Besseres Teamgefühl

tipp.

Auf der Website **www.alpha-steuer.de** finden Interessierte Termine zu Gratisveranstaltungen zum Thema Entgeltoptimierung.

kontakt.

Peter Göbel
alpha Steuerberatungsgesellschaft mbH
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen e.V.
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 06042 978-570
p.goebel@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

ANZEIGE

ULTRADENT
DENTAL UNITS. MADE IN GERMANY.

BEHANDELN IN BESTFORM

Was unsere Arbeit von jeher auszeichnet, hat auch für die Zukunft Bestand: Die Leidenschaft, Ihnen mit optimalen Behandlungseinheiten Wege in die Zukunft zu ebnen.

Deshalb bieten wir Ihnen die geniale Kombination von Innovation, Qualität, Ästhetik und Ergonomie – für höchste Investitionssicherheit. Seit 90 Jahren, am Standort München.

Das Besondere bei ULTRADENT: Unsere Behandlungseinheiten werden vollständig in Deutschland produziert und aus hochqualitativen Bauteilen zusammengesetzt.

100% MADE IN GERMANY

U 6000 S mit vision U

Ab sofort können Sie jede Behandlungseinheit inklusive vision U erwerben: dem revolutionären Multimedia-System in Full-HD für die Unterstützung von Hygienemanagement, Qualitätssicherung und Patientenentertainment.

Jaeger & Talente, München

vision U

www.vision-u.de

Ultradent Dental-Medizinische Geräte GmbH & Co. KG
Eugen-Sänger-Ring 10
85649 Brunnthal

Tel.: +49 89 42 09 92-0
Fax: +49 89 42 09 92-50
info@ultradent.de
www.ultradent.de